Ausfertigung

Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36a IN 145/17



□zdA	□WVV	□ bR		□ b.erl.
□EB	SB:	Ø:		
1 8. Jan. 2017				
BBL Bernsau Brockdorff Insolvenz- und Zwangsverwalter GbR				
Frist:				

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

Auctionata Paddie8 AG,

Franklinstraße 13, 10587 Berlin, vertreten durch die Vorstände Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 155814 - Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht John am 18.01.2017 beschlossen:

Zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag wird am 18.01.2017 um 11:00 Uhr angeordnet (§§ 21, 22 insO):

- Der Schuldnerin wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
 Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über.
- Im Übrigen gelten die mit Beschluss vom 16.01.2017 angeordneten vorläufigen Maßnahmen und sonstige Anordnungen fort.

Rechtsbeheifsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg Amtsgerichtsplatz 1 14057 Berlin 36a IN 145/17

- Seite 2 -

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 insO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteifigten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

John Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

erin, 18.01.2017

Stolze, JOSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

